
COMSOL Exposys ASP Nutzungsbedingungen

(Application-Service-Providing)

zwischen dem **Auftraggeber**

nachfolgend Auftraggeber genannt

und

Comsol Unternehmenslösungen AG
Westerbachstraße 32
61476 Kronberg

nachfolgend COMSOL genannt

Comsol Unternehmenslösungen AG
Palais Kronberg
Westerbachstraße 32
61476 Kronberg

Telefon +49-6173-9375-0
Telefax +49-6173-9375-122
E-Mail kontakt@comsol.ag
Internet www.comsol.ag

Inhalt

§1 Vertragsgegenstand.....	3
§2 Pflichten der COMSOL	3
§3 Nutzung der Software.....	4
§4 Nutzungsgebühr, Laufzeit, Verlängerung und Kündigung.....	5
§5 Pflege der Software und der Datennetzverbindung.....	5
§6 Aktueller Stand, Aktualisierung der Software, fremde Software	6
§7 Daten-Hosting / -Haftung	6
§8 Obhutspflichten	8
§9 Nutzung durch Dritte, Verbot der Weitervermietung.....	8
§10 Vervielfältigungs- und Urheberrechte	8
§11 Umarbeitung der Software	8
§12 Gewährleistung.....	9
§13 Datenschutz	9
§14 Geheimhaltung	9
§15 Schlussbestimmungen	10

§1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Vertrages ist die Überlassung von Software der COMSOL zur Nutzung über ein Datennetz sowie damit verbundene weitere Leistungen.
2. Die COMSOL stellt dem Kunden für die Laufzeit dieses Vertrages die Software für die erworbenen Comsol Exposys Module per Übertragung über das Internet entgeltlich zur Nutzung zur Verfügung.
3. Der Funktionsumfang der Software ergibt sich aus dem gem. §2 Abs.4 dieses Vertrages zu liefernden Benutzerhandbuch.
4. Die Nutzung der Software ist nach deutschem Recht und zur Anwendung in Deutschland bestimmt. Die COMSOL übernimmt keinerlei Gewähr im Hinblick darauf, dass die Software für die Nutzung außerhalb Deutschlands geeignet oder verwendbar ist.
5. Diese Nutzungsbedingungen sind gültig im Rahmen des Zeitraums der beauftragten Jahresgebühr. Nach Ablauf des Zeitraums der beauftragten Jahresgebühr verlieren die Überlassung der Software nach §1 Absatz (1) und damit die Nutzungsbedingungen Ihre Gültigkeit. Vorzeitige Kündigungen werden nicht rückerstattet. Bei ASP-Produkten ohne zu Grunde liegende ASP Monats- oder Jahresgebühr richtet sich die Gültigkeit dieser Nutzungsbedingungen nach der Gültigkeit des letzten geordneten Transaktionspakets, dessen Laufzeit grundsätzlich maximal 36 Monate beträgt. Nicht verwendete Transaktionspakete werden nicht rückerstattet.

§2 Pflichten der COMSOL

1. Die COMSOL verpflichtet sich, dem Kunden die vertragsgegenständliche Software nach Maßgabe des nachfolgenden §3 zur Nutzung über ein Datennetz zugänglich zu machen und zu erhalten. Zu diesem Zweck speichert COMSOL die Software auf einem Server, der über das gem. §1 Abs.2 dieses Vertrages gewählte Datennetz für den Kunden erreichbar ist.
2. Die COMSOL verpflichtet sich nach Maßgabe des nachfolgenden §5 zur Pflege der Software und der Datennetzverbindung.
3. Darüber hinaus verpflichtet sich die COMSOL für den Fall, dass sie neuere Versionen der Software entwickelt, die alte Version nach Maßgabe des nachfolgenden §6 dieses Vertrages unverzüglich durch die neue Version zu ersetzen.
4. Die COMSOL verpflichtet sich zu folgenden Punkten:
 - Der Kunde erhält ein Benutzerhandbuch in elektronischer Form.
 - COMSOL installiert das vom Kunden gemietete Standard-Abwicklungssystem mit allen vom Kunden gewünschten Modulen auf einem Applikationsserver in einem entsprechenden Clearing Center der COMSOL.
 - Die gesamte Datenhaltung sowie die gesamte Kommunikation wird ebenfalls über das Clearing Center der COMSOL vorgenommen.

- Der Kunde hat ausschließlich eine Smart-Client-Installation auf seinen Clientrechnern vorzunehmen.
 - Dies wird und kann soweit nicht anders vereinbart vom Kunden selbst installiert werden.
 - Der Kunde erhält dann über eine ID, einer Benutzerkennung und einem Passwort entsprechend Zugang zum Clearing Center Bereich, auf dem seine Applikation und seine Daten vorhanden sind.
 - Sicherungen der Zoll Daten des Kunden werden täglich, wöchentlich und monatlich durch das COMSOL Clearing Center durchgeführt.
5. Die COMSOL verpflichtet sich des Weiteren zur Speicherung von Daten des Kunden (Data-Hosting) nach Maßgabe des nachfolgenden Punkt 7.
6. Die COMSOL ist nicht verantwortlich
- für die Beantragung und rechtzeitige Genehmigung zur Teilnahme am ATLAS-Verfahren.
 - für Kommunikationsstrecken außerhalb des Einflussbereiches, der COMSOL sowie für Systemausfälle die durch Ausfälle dieser Kommunikationsstrecken zu verantworten sind (Kundeninternes Netzwerk und Verfügbarkeit des Rechenzentrums der Zollbehörde).

§3 Nutzung der Software

1. Die COMSOL räumt dem Kunden die zur Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen gemäß §2 dieses Vertrages notwendigen einfachen Nutzungsrechte an der Software ein.
2. Soweit die COMSOL dem Kunden fremde, d.h. von Dritten erstellte Software zur Nutzung überlässt, sind die dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechte dem Umfang nach auf die Nutzungsrechte beschränkt, welche ein Dritter der COMSOL eingeräumt hat. In diesem Falle ist die COMSOL verpflichtet, dem Kunden den Umfang der ihm von Dritten eingeräumten Nutzungsrechte offenzulegen.
3. Die COMSOL ist verpflichtet, alle technischen Vorkehrungen zu treffen, die notwendig sind, um in der primären Arbeitszeit einen Verfügbarkeitslevel von mindestens 90 % bezogen auf die in der primären Arbeitszeit liegenden Stunden je Monat zu gewährleisten. Eine entsprechende Verfügbarkeit in der sekundären und tertiären Arbeitszeit wird nicht vereinbart.
4. Die zeitliche Nutzung wird folgendermaßen vereinbart (primäre Arbeitszeit):

Montag bis Freitag

7:00 Uhr bis 18:00 Uhr (MEZ)

§4 Nutzungsgebühr, Laufzeit, Verlängerung und Kündigung

1. Für die von uns nach dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen, haben Sie eine jährliche Nutzungsgebühr zu zahlen. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Umfang der von Ihnen erworbenen Nutzungsrechte entsprechend unserer gültigen Preisliste. Sollten Sie während der Laufzeit dieses Vertrages weitere COMSOL Exposys -Nutzungsrechte erwerben, sind wir berechtigt, die hierdurch anfallende Gebühr nachzuberechnen.
2. Die Nutzungsgebühr ist erstmalig mit Vertragsbeginn fällig und für ein Jahr im Voraus zu entrichten.
3. Die Laufzeit dieses Vertrages beträgt 36 Monate. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Vertragsende gekündigt wird.
4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
5. Wir sind insbesondere dann zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn Sie
 - entweder in schwerwiegender Weise die Ihnen in diesen Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte bzw. die Urheberrechte von COMSOL an Comsol Exposys verletzen oder
 - mit fälligen Zahlungen mehr als 2 Monate in Verzug sind.

§5 Pflege der Software und der Datennetzverbindung

1. Die COMSOL überwacht laufend die Funktionstüchtigkeit der Software und beseitigt unverzüglich bekannt gewordene Softwarefehler.
2. Ob ein Fehler vorliegt, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ein Fehler liegt insbesondere dann vor, wenn die Software, die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Funktionen nicht erfüllt, falsche vom Kunden unabhängige Ergebnisse liefert, den Lauf unkontrolliert abbricht oder in anderer Weise nicht funktionsgerecht arbeitet, so dass die Nutzung der Software unmöglich oder eingeschränkt ist.
3. Die COMSOL überwacht laufend die Funktionstüchtigkeit der Datennetzanbindung des Servers, auf dem die vertragsgegenständliche Software gespeichert ist, unter Berücksichtigung des gemäß §3 Abs.3 dieses Vertrages vereinbarten Verfügbarkeitslevels. COMSOL teilt dem Kunden etwaige Funktionsstörungen unverzüglich mit. Soweit Funktionsstörungen auf Störungen aus dem Bereich der COMSOL beruhen, verpflichtet sich COMSOL zu deren sofortiger Behebung.

§6 Aktueller Stand, Aktualisierung der Software, fremde Software

1. Ändern sich rechtliche Vorschriften oder Normen, die für die Funktionstüchtigkeit der vertragsgegenständlichen Software im Hinblick auf die Zwecke, die der Kunde typischerweise bei der Nutzung der Software verfolgt, so nimmt COMSOL entsprechende Anpassungen der Software unverzüglich, d.h. sobald die Änderungen der COMSOL bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt bekannt sein müssten, vor. Die Auswahl der Art der Anpassung der Software obliegt COMSOL. Mit der Nutzungsgebühr abgegolten sind Fehlerbeseitigung, Weiterentwicklung sowie rechtliche Änderungen innerhalb der bestehenden Nachrichtengruppen der Behörde.
2. Sobald die COMSOL die vertragsgegenständliche Software durch neue oder verbesserte Funktionen oder andere Leistungsmerkmale ändert bzw. ergänzt, verpflichtet sich COMSOL, die vertragsgegenständliche Software durch die geänderte bzw. ergänzte Software unverzüglich zu ersetzen. Dies gilt allerdings nur und erst dann, wenn die Testphase für die Änderungen und Ergänzungen abgeschlossen ist und die COMSOL die Software in der geänderten bzw. ergänzten Fassung am Markt anbietet.
3. Anpassungen, Änderungen und Ergänzungen der Software lassen die Verpflichtungen der COMSOL gemäß §3 Abs. 3 dieses Vertrages unberührt.
4. Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn es sich um von Dritten erstellte Software handelt. In diesem Fall ist die COMSOL jedoch verpflichtet, die vertragsgegenständliche Software durch eine geänderte bzw. ergänzte Software unverzüglich zu ersetzen, sobald der Dritte COMSOL die geänderte bzw. ergänzte Software überlassen hat.
5. Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn es sich um neue, zusätzliche Verfahrenstechniken des Gesetzgebers handelt, die in der bereitgestellten Software noch nicht beinhaltet waren.

§7 Daten-Hosting / -Haftung

1. Sofern die COMSOL zum Daten-Hosting verpflichtet ist, ist der Kunde berechtigt, von der COMSOL jederzeit den Nachweis einer vertragsgemäßen und ausreichenden Datensicherung zu verlangen. Der Kunde bleibt in jedem Fall Alleinberechtigter an den Daten und kann daher von der COMSOL jederzeit, insbesondere nach Kündigung des Vertrages, die Herausgabe einzelner oder sämtlicher Daten verlangen, ohne dass ein Zurückbehaltungsrecht der COMSOL besteht.
Die Herausgabe der Daten erfolgt durch Übergabe von Datenträgern oder durch Übersendung über ein Datennetz. Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, auch die zur Verwendung der Daten geeignete Software zu erhalten. Die hierfür zu berechnende Aufwandspauschale richtet sich nach der aktuell gültigen Preisliste.
2. Die COMSOL trägt die Verantwortung für die Sicherung der Kundendaten im Rahmen der Laufzeit der Nutzungsvereinbarung.
3. Für die Inhalte bzw. die Richtigkeit der Daten ist ausschließlich der Kunde verantwortlich, sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass die Daten durch Verarbeitungsalgorithmen des COMSOL-Softwaresystems verändert bzw. verfälscht wurden. Daten, die durch falsches Handling des COMSOL-Softwaresystems durch den Kunden verfälscht wurden, fallen ebenfalls nicht in den Verantwortungs- bzw. Haftungsbereich der COMSOL.

4. Die COMSOL ist verpflichtet, geeignete Vorkehrungen gegen Datenverlust bei Computerabsturz und zur Verhinderung unbefugten Zugriffs von Dritten auf diese Daten zu treffen. Zu diesem Zweck wird die COMSOL regelmäßige Backups vornehmen, die die Daten des Kunden auf Viren überprüfen sowie Firewalls o.a. installieren.
Zugangsdaten (Benutzernamen und Kennwörter), die dem geschützten Datenzugriff durch den Kunden dienen, dürfen unbefugten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Mitarbeiter der COMSOL dürfen nur dann Kenntnis von den Zugangsdaten oder Zugriff auf vom Kunden gespeicherte Daten erhalten, wenn dies zur Durchführung dieses Vertrages zwingend notwendig ist.
5. Der Kunde ist berechtigt, von COMSOL jederzeit den Nachweis der vertragsgemäßen und angemessenen Datensicherung zu verlangen.
6. Datenübertragung / Kommunikation mit den Zollbehörden:
Die COMSOL trägt grundsätzlich für Teile der Kommunikation bzw. Datenübertragung zu und von den Zollbehörden, welche in den uneingeschränkten Einflussbereich der COMSOL gehören, die Verantwortung für den einwandfreien Ablauf bzw. Übertragung der Daten. Für alle Bereiche, die nicht im uneingeschränkten Einflussbereich der COMSOL liegen, kann die COMSOL keine Verantwortung übernehmen und somit für daraus entstehende Schäden nicht haftbar gemacht werden.
7. Datenrichtigkeit / Datenkonsistenz bei empfangenen Daten von den Zollbehörden:
Für die Richtigkeit der empfangenen Daten von den Zollbehörden übernimmt die COMSOL keine Verantwortung und kann somit für falsche Daten nicht haftbar gemacht werden.
8. Datenanbindung des Kunden an das Clearing Center der COMSOL:
Die COMSOL trägt ausschließlich für Teile der Datenanbindung des Kunden an das Clearing Center, welche in den uneingeschränkten Einflussbereich der COMSOL gehören, die Verantwortung.
9. Systemausfall im COMSOL Clearing Center:
Die COMSOL garantiert eine Verfügbarkeit in Summe von größer 99,5 % pro Monat und eine Ausfallzeit in Ausnahmesituationen von maximal 4 Stunden pro Tag während der täglich vereinbarten Arbeitszeit gemäß §3. Ausgenommen ist hier höhere Gewalt (Naturgewalten, Krieg).
10. Dokumentendruckdaten-Archivierung:
Für die Archivierung von Dokumentendruckdaten (vom Zoll geforderte Ausdrucke) ist der Kunde verantwortlich. Er kann über die Applikation die entsprechenden Papiere ausdrucken.

§8 Obhutspflichten

Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software sowie das Benutzerhandbuch durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Zu diesem Zwecke wird der Kunde, soweit erforderlich, seine Mitarbeiter auf die Einhaltung des Urheberrechts hinweisen. Insbesondere wird der Kunde seine Mitarbeiter auffordern, keine unberechtigten Vervielfältigungen der Software oder des Benutzerhandbuchs anzufertigen.

§9 Nutzung durch Dritte, Verbot der Weitervermietung

Der Kunde ist nicht berechtigt, die vertragsgegenständliche Software Dritten zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Eine Weitervermietung der vertragsgegenständlichen Software wird dem Kunden somit ausdrücklich nicht gestattet.

Der Kunde verpflichtet sich, seine etwaigen Vertragsbeziehungen zu Dritten derart auszugestalten, dass eine unentgeltliche Nutzung der vertragsgegenständlichen Software ausgeschlossen ist.

§10 Vervielfältigungs- und Urheberrechte

1. Der Kunde darf die vertragsgegenständliche Software vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung der Software notwendig ist.
2. Weitergehende Vervielfältigungen, zu denen auch der Ausdruck des Programmcodes zählt, darf der Kunde nicht anfertigen. Die Befugnis des Kunden zur Vervielfältigung des Programmcodes unter den Voraussetzungen des §69e Abs.1 UrhG bleibt unberührt.

§11 Umarbeitung der Software

1. Der Kunde darf keine Änderungen an der Software vornehmen. Dies gilt nicht für Änderungen, die für die Beseitigung von Fehlern notwendig sind, sofern COMSOL sich mit der Behebung des Fehlers in Verzug befindet, die Fehlerbeseitigung ablehnt oder - insbesondere wegen der Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens - zur Fehlerbeseitigung außerstande ist.
2. Die Dekompilierung der überlassenen Software ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Vervielfältigungen des Codes oder Übersetzungen der Codeform, die unerlässlich sind, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit der überlassenen Software oder mit anderen Computerprogrammen zu erhalten, sofern die in §69e Abs.1 Nr.1-3 Urhebergesetz angegebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

§12 Gewährleistung

1. Die COMSOL ist verpflichtet, Mängel an der vertragsgegenständlichen Software unverzüglich zu beheben. Bei der Mängelbehebung hat COMSOL darauf zu achten, dass keine beeinflussbare Unterbrechung der Verbindung zwischen dem Server der COMSOL und dem Kunden eintritt.
2. Für die Gewährleistung gelten im Übrigen die Bestimmungen über den Mietvertrag gemäß den §§535 ff. BGB. Der verschuldensunabhängige Schadensersatzanspruch gemäß §536a, I. Alt. BGB ist ausgeschlossen.
3. Auf die übrigen Verpflichtungen der COMSOL gemäß den §§3 bis 7 dieses Vertrages finden die gewährleistungsrechtlichen Bestimmungen des Dienstvertragsrechts (§§611 ff. BGB) Anwendung.
4. Die COMSOL haftet nicht für die Funktionsfähigkeit der Telefonleitungen zu ihrem Server und bei Ausfällen von Servern, die nicht in ihrem Einflussbereich stehen.
5. Die COMSOL ist für die Inhalte, die der Auftraggeber gemäß §7 dieses Vertrages bereitstellt, nicht verantwortlich. Insbesondere ist die COMSOL nicht verpflichtet, die Inhalte auf mögliche Rechtsverstöße zu überprüfen.
6. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die COMSOL nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) sowie bei Personenschäden und nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes. Im Übrigen ist die vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung der COMSOL auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wobei die Haftungsbegrenzung auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen der COMSOL gilt.

§13 Datenschutz

Die geltenden allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Aufträge zur auftragsbezogenen Datenvereinbarung sind in gesonderten Verträgen zu vereinbaren.

§14 Geheimhaltung

1. Die COMSOL verpflichtet sich, über alle ihr im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Erfüllung dieses Vertrages zur Kenntnis gelangten vertraulichen Vorgänge, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Kunden, strengstes Stillschweigen zu bewahren und diese weder weiterzugeben noch auf sonstige Art zu verwerten. Dies gilt gegenüber jeglichen unbefugten Dritten, d. h. auch gegenüber unbefugten Mitarbeitern sowohl der COMSOL als auch des Kunden, sofern die Weitergabe von Informationen nicht zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der COMSOL erforderlich ist. In Zweifelsfällen ist die COMSOL verpflichtet, den Kunden vor einer solchen Weitergabe um Zustimmung zu bitten.
2. Die COMSOL verpflichtet sich, mit allen von ihr im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Erfüllung dieses Vertrages eingesetzten Mitarbeitern eine mit vorstehendem Absatz 1 inhaltsgleiche Regelung zu vereinbaren.

§15 Schlussbestimmungen

1. Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.
2. Sofern der Kunde Vollkaufmann ist, ist der Gerichtsstand Frankfurt am Main.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen tritt eine Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern sie den betreffenden Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt für Lücken dieses Vertrages.
4. Von diesem Vertrag abweichende Punkte sind in Zusatzvereinbarungen zu treffen.

Kronberg,

Comsol Unternehmenslösungen AG



Unterschrift Comsol
Thorsten Heid, Vorstand

Ort, Datum:

Auftraggeber

Unterschrift Auftraggeber